

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Human Resources Management & Digital Transformation, Master of Arts
Hochschule:	International School of Management
Standort:	Köln, Stuttgart, Hamburg
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.09.2019 - 31.08.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Agentur und der GutachterInnen erfüllt der Studiengang Human Resources Management & Digitale Transformation (M.A.) alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2019 ist der Akkreditierungsrat von der positiven Bewertung durch Agentur und Gutachtergremium in einem Punkt abgewichen. Hinsichtlich des für alle Studierenden obligatorischen Auslandsemesters (Modul „Auslandssemester“) hatte die Gutachtergruppe auf Seite 46 des Akkreditierungsberichts festgestellt, dass Art und Umfang der diesem Modul zugrundeliegenden Kooperationen beschrieben und die der Zusammenarbeit zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert sind und aufgrund dessen § 20 Studienakkreditierungsverordnung NRW als „erfüllt“ bewertet. Diese Bewertung schien dem Akkreditierungsrat auf Basis der zunächst vorliegenden Unterlagen vor allem deshalb nur bedingt plausibel, weil nicht für alle der gemäß Anlage 13 zum Selbstevaluationsbericht für den Studiengang

einschlägigen Hochschulpartnerschaften Kooperationsvereinbarungen vorgelegt wurden. Die vorliegenden Verträge wiesen zudem teilweise mit dem zur Akkreditierung beantragten Masterprogramm inkompatible Beschränkungen hinsichtlich der zugangsberechtigten ISM-Studierenden auf und / oder waren vor kurzem ausgelaufen. Der Akkreditierungsrat kam deshalb zu dem Schluss, dass nicht nur die Erfüllung von § 20 Studienakkreditierungsverordnung NRW nicht hinreichend validiert wurde; zudem erschien eine abschließende Bewertung, ob für das von externen Partnern bereitgestellte Modul „Auslandssemester“ für alle Studierenden ein planmäßiger und verlässlicher Studienbetrieb im Sinne von § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung NRW sichergestellt werden kann, auf Basis der vorliegenden Informationen nicht möglich. In der Konsequenz hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage avisiert:

„Es ist bspw. anhand aktueller / aktualisierter Kooperationsvereinbarungen nachzuweisen, dass auch für das regelhaft von externen Kooperationspartnern bereitgestellte Modul „Auslandssemester“ für alle Studierenden ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt werden kann.“

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Antragstellerin am 26.06.2019 zu diesem Sachverhalt weitere Unterlagen vorgelegt. Anhand des E-Mail-Verkehrs mit der jeweiligen Partnerhochschule kann nun in allen beanstandeten Fällen nachvollzogen werden, dass mindestens unterhalb der Vertragsebene Absprachen zur Aufnahme von Studierenden des zur Akkreditierung beantragten Masterprogramms getroffen wurden. In einem Fall legt die ISM zudem ein einschlägiges Addendum und in einem anderen Fall einen aktualisierten Kooperationsvertrag vor. Für die restlichen Partnerschaften wird zudem der Abschluss neuer bzw. die Erweiterung bestehender Verträge noch für das laufende Kalenderjahr angekündigt. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Antragstellerin damit hinreichend plausibel macht, dass auch für das Modul „Auslandssemester“ für alle Studierenden ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb i.S. von § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung NRW gewährleistet werden kann, womit die ursprüngliche Auflage hinfällig ist. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung gleichwohl davon aus, dass die Zusammenarbeit mit allen für den Studiengang einschlägigen Kooperationspartnern wie von der Hochschule angekündigt zeitnah vertraglich abgesichert wird.

Zusammen mit diesem Bescheid ergeht folgender Hinweis:

Um eventuellen Missverständnissen oder Fehleinschätzungen von StudienbewerberInnen vorzubeugen, hält es der Akkreditierungsrat für ratsam – und greift damit die Grundaussage einer entsprechenden Empfehlung der Gutachtergruppe auf (Akkreditierungsbericht, S. 22) – die für den Studiengang namens- und damit profilgebenden Kompetenzen im Umfeld der *digitalen* Transformation curricular stärker zu berücksichtigen.